

Auszug aus der

Hauptsatzung des Saale-Orla-Kreises vom 5. Oktober 2004 in der Fassung der Fünften Änderung vom 9. Januar 2014

§ 9

Beigeordnete

- (1) Der Saale-Orla-Kreis hat einen hauptamtlichen Beigeordneten und zwei ehrenamtliche Beigeordnete.
- (2) Der Landrat wird im Fall seiner Verhinderung durch den hauptamtlichen Beigeordneten und, wenn dieser verhindert ist, durch die anderen Beigeordneten in nachstehender Reihenfolge:
- erster ehrenamtlicher Beigeordneter
 - zweiter ehrenamtlicher Beigeordneter
- vertreten.

§ 6

Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der vorberatenden und beschließenden Ausschüsse, die Fraktionsvorsitzenden, die ehrenamtlichen Beigeordneten, die/den ehrenamtlich tätigen Partnerschaftsbeauftragte/n und die/den ehrenamtlich tätige/n Demografie- und Generationsbeauftragte/n

Neben den Entschädigungen nach Maßgabe der §§ 3 und 4 dieser Satzung, welche die Vorsitzenden der vorberatenden und beschließenden Ausschüsse, die Fraktionsvorsitzenden und die ehrenamtlichen Beigeordneten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Kreistages erhalten, wird

- a) an die Fraktionsvorsitzenden ein Betrag von 125,00 €,
 - b) an die Vorsitzenden der vorberatenden und beschließenden Ausschüsse ein Betrag von 100,00 €,
 - c) an die/den erste(n) ehrenamtliche(n) Beigeordnete(n) ein Betrag in Höhe von 235,00 €,
 - d) an die/den zweite(n) ehrenamtliche(n) Beigeordnete(n) ein Betrag in Höhe von 117,00 € und
 - e) an die/den Partnerschaftsbeauftragte(n) ein Betrag in Höhe von 60,00 €
 - f) an die/den Demografie- und Generationsbeauftragte/n ein Betrag in Höhe von 60,00 €
- monatliche Aufwandspauschale gezahlt.

Auszug aus der

Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO)
Vom 7. September 1993

§ 3

Höhe der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Wahlbeamten der Landkreise

(1) Die Aufwandsentschädigung des zum ersten Stellvertreter des Landrats ernannten ehrenamtlichen Beigeordneten darf die folgenden monatlichen Höchstbeträge nicht übersteigen:

Bei einer Einwohnerzahl	Höchstbetrag
bis 100 000	560 Euro
von mehr als 100 000	835 Euro.

(2) Die Aufwandsentschädigung der zu weiteren Stellvertretern des Landrats ernannten ehrenamtlichen Beigeordneten darf bis zu 44 v.H., die der weiteren ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten bis zu 22 v.H. der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten nach Absatz 1 betragen.

(3) Ist ein hauptamtlicher Wahlbeamter verhindert, seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, kann die festgesetzte Aufwandsentschädigung des zum ersten Stellvertreter oder der zu weiteren Stellvertretern ernannten ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten monatlich für die Vertretung bis zur Höhe des Grundgehalts des Vertretenen erhöht werden. Für jeden angefangenen Tag der Vertretung wird ein Dreißigstel der nach Satz 1 festgesetzten erhöhten Aufwandsentschädigung gewährt.